Resolution zur Entwicklungshilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **52 (1960)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schlossenheit, die Aufgaben einer zeitgerechten, vorwärts weisenden Arbeitnehmerpolitik mit neuem Elan in Angriff zu nehmen, ein Kongreß, der neue Impulse freigemacht hat, um unsere Arbeit erfolgreich fortzusetzen und um uns in Freundschaft und Kameradschaft am nächsten Kongreß wieder zu finden.

Eugen Hug, Bern

Resolution zur Entwicklungshilfe

Eine der dringendsten Aufgaben unserer Zeit ist die Hilfe an die unterentwickelten Völker. In den unterentwickelten Ländern verharrt der Großteil der Bevölkerung in Zuständen, die durch Hunger, Krankheit, Hilflosigkeit und Not gekennzeichnet sind. Es ist sowohl ein Gebot der menschlichen Solidarität wie eine Notwendigkeit friedlicher internationaler Entwicklung, daß diesen Völkern geholfen wird, ihre wirtschaftlichen Kräfte zu entfalten und durch Schulung, berufliche Ausbildung und Verbreitung des Wissens einen menschenwürdigen Lebensstandard zu erreichen.

Von diesen Ueberlegungen ausgehend, erachtet der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes auch einen Beitrag der Schweiz an die Entwicklungshilfe, der ihrem Wohlstand, ihren demokratischen Grundsätzen und ihren humanitären Idealen entspricht, für unerläßlich. Er ist der Ueberzeugung, daß die Entwicklungshilfe, bestehe sie nun in der Ermöglichung von Investitionen, in technischem Beistand oder in der Uebermittlung von Wissen und Erfahrung auf den verschiedensten Gebieten, nur dann von bleibendem Wert ist, wenn sie darauf gerichtet ist, die unterentwickelten Völker zur Selbständigkeit zu führen, sie von wirtschaftlicher Ausbeutung zu befreien, sie zu befähigen, aus eigener Kraft einen höhern Lebensstandard zu erreichen und eine demokratische, freiheitliche Entwicklung herbeizuführen.

Um diese Ziele zu gewährleisten, sollen bei den Hilfsaktionen die Gewerkschaften zugezogen werden; auch sollte in dem Lande, dem die Hilfe gilt, stets versucht werden, mit den Organisationen der freien Gewerkschaftsbewegung zusammenzuarbeiten oder die Bildung solcher Organisationen zu fördern. Die technische Hilfe der Internationalen Arbeitsorganisation und die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz sind besonders wertvolle Hilfsmittel, um für die arbeitende Bevölkerung einen höhern sozialen und wirtschaftlichen Lebensstandard zu erreichen. In keinem Falle darf die Entwicklungshilfe dazu dienen, sozial rückständige, den demokratischen Prinzipien widersprechende Regierungsformen zu stützen; es ist im Gegenteil darauf Bedacht zu nehmen, die Entwicklungshilfe so zu gewähren, daß sie dem sozialen Fortschritt, der geistigen und politischen Befreiung der Völker dient. Nur auf diese Weise kann auch den Gefahren des Nationalismus, des Rassenkampfes und der kommunistischen Infiltration begegnet werden.

Der Kongreß begrüßt die Tätigkeit der privaten schweizerischen Organisationen, die sich der Entwicklungshilfe annehmen, unter denen er das Schweizerische Arbeiterhilfswerk an erster Stelle zur Unterstützung empfiehlt. Er ist aber auch der Auffassung, daß der Bund selbst größere Mittel einsetzen sollte, sei es durch Beiträge an die Organisationen der Entwicklungshilfe, durch Anleihensgewährung, Entsendung von Sachverständigen und Lehrpersonal, durch Finanzierung von Ausbildungsaufenthalten in der Schweiz oder durch Erleichterung des direkten wirtschaftlichen Austausches von Gütern und Leistungen. Der Kongreß erblickt in einer solchen Entwicklungshilfe die beste Bewährung der außenpolitischen Bestrebungen der Schweiz, die auf friedliche Zusammenarbeit und Solidarität der Völker gerichtet sind.